

| | |
|---|--------------------|
| <p>„De-minimis“ – Regel Informationsblatt für Forstliche Zusammenschlüsse bei Fördermaßnahmen nach Abschnitt C der RL WuF/2007</p> | <p>DM-R</p> |
|---|--------------------|

Das Zusammenwachsen in Europa hat es mit sich gebracht, dass die Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vergünstigungen/Subventionen auf europäischer Ebene gesetzt werden. Da dies auch die Förderung nach Abschnitt C der RL WuF/2007 betrifft, möchten wir einige wesentliche Dinge zusammenfassen, an denen sich Bewilligungsbehörde und Forstliche Zusammenschlüsse (FZ) künftig zu orientieren haben.

1. Staatliche Vergünstigungen/Subventionen/Beihilfen

Staatliche bzw. öffentlich-rechtliche Vergünstigungen/Subventionen (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen, Risikokapital usw. – synonym auch Beihilfen) können den Wettbewerb verfälschen. Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn Marktbedingungen für die Wettbewerber künstlich verändert werden. Eine staatliche Subventionierung für einzelne Begünstigte ändert deren Kostenbelastung und verbessert damit ihre Wettbewerbsposition. Eine solche Wettbewerbsverzerrung widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft.

2. Verbot von staatlichen Subventionen in der Europäischen Union

In der Europäischen Union sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden öffentlich-rechtlichen Vergünstigungen / Subventionen verboten, soweit sie den zwischenstaatlichen Handel innerhalb der Gemeinschaft beeinträchtigen. Grundlage für diese Regelung ist der Artikel 87 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag). Die Absätze 2 und 3 des Artikels 87 führen Fälle auf, in denen die Europäische Kommission Vergünstigungen/Subventionen ausnahmsweise genehmigen kann.

Um entscheiden zu können, ob ein Ausnahmetatbestand gegeben ist, muss grundsätzlich jede öffentlich-rechtliche Vergünstigung/Subvention – entweder als Einzelmaßnahme oder im Rahmen eines Förderprogramms – bei der Europäischen Kommission angemeldet werden (Notifizierung). Die Europäische Kommission entscheidet dann, ob die betreffende Vergünstigung/Subvention im Sinne des EG-Vertrages gewährt werden kann oder nicht. Die in der RL WuF/2007 enthaltenen Vergünstigungen/Subventionen wurden von der Europäischen Kommission notifiziert.

3. Was ist eine „De-minimis“-Beihilfe?

In der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission hat sich eine Regelung herausgebildet, die Vergünstigungen/Subventionen, welche dem Wert nach unter einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, erlaubt. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese kleineren Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten haben. Diese Regelung wird als „De-mini-mis“-Regelung bezeichnet. Rechtsquelle für diese Regelung ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen¹. Sie können diese im Internet oder direkt in der Bewilligungsstelle einsehen.

¹ Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.12.2006 Nr. L 379 S. 5

▪ **Betrag:**

Die „De-minimis“-Regelung besagt, dass die an einen FZ ausgereichte finanziellen Vergünstigungen/Subventionen vom Staat bzw. von staatlichen oder anderen öffentlichen Stellen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden müssen, wenn sie innerhalb von drei Steuerjahren den Wert von 200 000 EUR nicht übersteigen.

Bei der Ermittlung dieses Schwellenwertes sind alle öffentlich-rechtlichen Vergünstigungen und Subventionen zu berücksichtigen. Dabei ist unmaßgeblich von welcher Bewilligungsbehörde oder -stelle sie gewährt wurden. Bei nicht rückzahlbaren Zuschüssen wird der gesamte Zuwendungsbetrag auf den genannten Schwellenwert angerechnet. Bei anderen Finanzierungsinstrumenten (z. B. Darlehen, Bürgschaften, Zinsvergünstigungen u. ä.) wird der Vorteil gegenüber den marktüblichen Konditionen rechnerisch ermittelt. Da die Förderung nach Abschnitt C der RL WuF/2007 in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgt, entspricht die Höhe der Zuwendung (Bewilligungsbetrag) dem Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent).

▪ **Zeitraum:**

Der dreijährige Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für den FZ maßgebend sind.

Beispiel: Ein FZ bekommt in den ersten drei Steuerjahren folgende Beihilfen:

| | | | |
|---------|------------|---|-------------|
| 1. Jahr | 40 000 EUR | } | 200 000 EUR |
| 2. Jahr | 80 000 EUR | | |
| 3. Jahr | 80 000 EUR | | |

Um die Bedingungen für die „De-minimis“-Regel erfüllen zu können darf dieser FZ im 4. Steuerjahr Subventionen bis zu einer Höhe von 40 000 EUR bekommen, im 5. Steuerjahr wiederum bis zu 80 000 EUR.

| | | | | |
|---------|------------|---|---|-------------|
| 1. Jahr | 40 000 EUR | } | } | 200 000 EUR |
| 2. Jahr | 80 000 EUR | | | |
| 3. Jahr | 80 000 EUR | } | } | 200 000 EUR |
| 4. Jahr | 40 000 EUR | | | |
| 5. Jahr | 80 000 EUR | | | |

Ausschlaggebend sind somit immer das laufende Steuerjahr sowie die zwei vorangegangenen Steuerjahre.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme den Höchstbetrag von 200 000 EUR, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet.

▪ **Form:**

Bei der „De-minimis“-Regelung spielt es keine Rolle, ob die Vergünstigung/Subvention in Form eines Zuschusses, zinsverbilligten Darlehens oder als Bürgschaft gewährt wird. Betroffen sind alle Arten von staatlichen Vergünstigungen/Subventionen.

▪ **Verpflichtungen der Bewilligungsbehörde:**

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, den FZ vor der Bewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe schriftlich über die voraussichtliche Höhe der Zuwendung (ausgedrückt in Bruttosubventionsäquivalenten) zu informieren. Sie verweist den FZ auf die einschlägige Rechtsverordnung, benennt die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union. Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass es sich bei der beantragten Zuwendung um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Die Bewilligungsbehörde ist weiterhin verpflichtet, dem Zuwendungsempfänger zu bescheinigen, dass er eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten hat. Dies erfolgt mit der sogenannten „De-minimis“-Bescheinigung (DM-B), die als Anlage dem Zuwendungsbescheid beizufügen ist. In dieser „De-minimis“-Bescheinigung wird der Subventionswert der Zuwendung genau angegeben. So kann jeder Zuwendungsempfänger genau nachvollziehen, wie viele „De-minimis“-Beihilfen er im laufenden sowie den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat und ob er den Schwellenwert von 200 000 EUR schon erreicht hat. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Subventionen für die gleichen Ausgaben eingehalten werden. Überschreiten die Subventionen bereits einen dieser Grenzwerte, handelt es sich um eine unzulässige Subvention mit der Folge der Rückforderung in voller Höhe.

▪ **Verpflichtungen des Antragstellers bzw. Zuwendungsempfängers:**

Der FZ ist verpflichtet – im Vorfeld der Bewilligung – als Anlage zum eigentlichen Fördermittelantrag eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen bzw. beantragten „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen. Hierfür ist der Vordruck „De-minimis“-Erklärung (DM-E) vorgesehen. Grundsätzlich sind die „De-minimis“-Bescheinigungen als Nachweis für bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen beizufügen.

Der FZ ist verpflichtet, die „De-minimis“-Bescheinigung 10 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt der FZ dieser Anforderung nicht fristgerecht nach, entfallen rückwirkend die Zuwendungsvoraussetzungen und die Subvention zuzüglich Zinsen muss gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission zurückgefordert werden.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 Strafgesetzbuch als Subventionsbetrug strafbar.

Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Maßgebend ist allein der Verordnungstext.

Bei Fragen zu „De-minimis“-Beihilfen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Bewilligungsstelle zur Verfügung:

| |
|--|
| Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forst- und Jagdbehörde, Außenstelle Bautzen, Referat Forstförderung/Bewilligungsstelle Paul-Neck Straße 127, 02625 Bautzen Telefon: 03591 216-0, Fax: 03591 216-123 |
|--|